

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 06.01.2012

Wohnraumförderung zukunftsfähig gestalten - Mittel aus dem Entflechtungsgesetz weiterhin zweckentsprechend einsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Infolge der demografischen Entwicklung wächst der Bedarf an Wohnungen. Dies belegt die Wohnungsmarktbeobachtung der NBank. Trotz Rückgangs der Bevölkerungszahl wächst die Zahl der Haushalte, da es immer mehr allein lebende Menschen gibt. Relativ und absolut steigen die Zahlen älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen an, die bedarfsgerechten Wohnraum benötigen. Zunehmend fragen Menschen Wohnungen nach, die ihnen im Alter eine Alternative zum Heim bieten, sowohl als „betreutes Wohnen“ als auch im Rahmen neuer Wohnformen. Zu den Gruppen, die Probleme haben, angemessenen Wohnraum zu finden, gehören auch Familien mit mehreren Kindern. Weiterhin ist es erforderlich, mit Wohnungsbaufördermitteln in städtischen Problemgebieten den Bau, Erwerb oder die Modernisierung von Wohnungen zu fördern, auch um Tendenzen einer ungleichmäßigen Verteilung von Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken.

Mit dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz wird dem besonderen Regionalbezug des Wohnungswesens Rechnung getragen. Neue Herausforderungen, z. B. aufgrund der demografischen Entwicklung, können einer Lösung zugeführt werden. Dafür stehen die Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) mit der Zweckbindung Wohnraumförderung zur Verfügung. Sie ist im Entflechtungsgesetz allerdings nur bis 2013 festgeschrieben. Ab 2014 entfällt die Zweckbestimmung für die Wohnraumförderung mit der Folge, dass die Mittel dann auch für andere investive Vorhaben verwendet werden können.

Der Landtag stellt fest:

1. Zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit des Wohnens in den Städten und Gemeinden ist die Wohnraumförderung eine Grundvoraussetzung.
2. Das Land sorgt durch eine sozial gestaltete Wohnraumförderung für eine angemessene Wohnraumversorgung der Bevölkerung.
3. Die Finanzierung der Wohnraumförderung wird durch den Wohnraumförderfonds sichergestellt.

Der Landtag spricht sich dafür aus, die Mittel, die der Bund dem Land aus dem Entflechtungsgesetz für die Wohnraumförderung zuweist, auch ab 2014 in bedarfsgerechter Höhe für diesen Zweck vorzusehen.

Begründung

Bund und Länder haben sich in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform I) darauf geeinigt, den Tatbestand der Mischfinanzierung in der Verfassung deutlich zu reduzieren sowie die Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes für die neuen Länder neu zu fassen. Im Hinblick auf die erheblichen strukturellen Unterschiede der Länder kam eine vollständige Abschaffung der Mischfinanzierungen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen) nicht in Betracht.

Mittels einer in der Verfassung verankerten Übergangsvorschrift (Artikel 143 c Grundgesetz) wurde ein Rechtsanspruch der Länder auf Kompensation der bei den Ländern ausfallenden investiven Bundesmittel ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 aufgestellt. Von diesem Rechtsanspruch sind Kompensationsleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“, „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung erfasst. Bund und Ländern ist jedoch aufgegeben, bis Ende 2013 zu prüfen, ob die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

Die einfachgesetzliche Umsetzung von Artikel 143 c Grundgesetz erfolgte ab 2007 über das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG). Das Entflechtungsgesetz umfasst Regelungen zur Finanzierung beendeter Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen durch den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 sowie zur Mittelverteilung zwischen den einzelnen Ländern.

Die Länder erhalten ab 2007 nach dem Entflechtungsgesetz jährlich einen Betrag von 518,2 Mio. Euro für Investitionen in der Wohnraumförderung. Hiervon erhält das Land Niedersachsen nach dem gesetzlich festgelegten Schlüssel 39,860 Mio. Euro/Jahr.

Das Entflechtungsgesetz weist ab 2014 zwei Besonderheiten auf:

1. Die Höhe der jährlichen Mittel ist nur bis 2013 festgeschrieben. Im Rahmen einer Revision soll geprüft werden, in welcher Höhe die Mittel für den Zeitraum von 2014 bis 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind (§ 6 Abs. 1 EntflechtG).
2. Ab 2014 entfällt die „gruppenspezifische“ Zweckbindung, d. h. die Mittel sind dann nur noch investiv und damit nicht zwangsläufig für die Wohnraumförderung einzusetzen (§ 6 Abs. 2 EntflechtG).

Aufgrund des Wegfalls der Zweckbestimmung im Entflechtungsgesetz (siehe 2.) wäre es ab 2014 möglich, die bisher für die Wohnraumförderung verwendeten Mittel für andere investive Bereiche einzusetzen.

Damit für die Wohnraumförderung des Landes auch für die Zeit ab 2014 frühzeitig Planungssicherheit besteht, ist es erforderlich, die bisher durch das Entflechtungsgesetz gesicherte Mittelbindung auf Landesebene weiterhin festzulegen.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer